

Arbeitgeber:**Angaben zur Person**

Familiename: _____

Geb. Datum: _____

Vorname: _____

Geb. Ort: _____

Str./ Nr. : _____

Geb. Name: _____

PLZ/ Ort: _____

Nationalität: _____

(Nicht-EG- und EWR- Mitglieder müssen eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen)

Angaben zur BeschäftigungAusgeübte Tätigkeit: _____ **Arbeitsort:** _____

Eintrittsdatum: _____ Arbeitsverhältnis befristet bis: _____

regelmäßige Arbeitszeit (Std.):

beträgt _____ Wochenstunden an -----Tagen zu je _____ Stunden

und zwar jeweils am _____

mtl. Festbetrag: _____ Stundenlohn: _____

Bankverbindung des Arbeitnehmers (falls der Betrag überwiesen werden soll)

IBAN: _____

ggf. abweichender Kto. Inhaber: _____

Kreditinstitut: _____

ID.-Nummer: _____**Sozialversicherung****Sozialversicherungsnummer:** _____

Gesetzl. Krankenversicherung bei:

pflichtversichert freiwillig

Privatversicherung bei:

mitversichert selbst **STATUSFESTSTELLUNG**Beschäftigung auf 3 Monate/ 70 Arbeitstage begrenzt ja nein Ich habe keine weitere Berufstätigkeit ja nein Ich bin Rentner/ Pensionär ja nein

(letzten Renten- Pensionsbescheid in Kopie beifügen)

Ich bin Schüler (Schulbescheinigung einreichen) ja nein Ich bin Student (aktuelle Studienbescheinigung einreichen) ja nein Ich bin selbständig tätig ja nein Ich beziehe Arbeitslosengeld II (Bürgergeld) ja nein Ich beziehe Arbeitslosengeld I ja nein Ich übe eine weitere Arbeitnehmertätigkeit aus ja nein **Wenn ja:**

Zulässig ist nur eine Aushilfstätigkeit bei Ausübung einer Hauptbeschäftigung. Bei fehlender Hauptbeschäftigung dürfen eine oder mehrere Aushilfstätigkeiten insgesamt 538 € mtl. nicht übersteigen.

Welche Art von Tätigkeit? _____
bei der Firma _____
Handelt es sich um eine weitere geringfügige Beschäftigung? ja nein
Eintritt: _____ Vereinbartes Arbeitsentgelt: _____ befristet: _____
Höhe des Jahresarbeitseinkommens aus der
anderen Tätigkeit/ aus anderen Tätigkeiten: _____

Die Aufnahme weiterer Beschäftigungsverhältnisse nach Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen im Status z.B. die Aufnahme einer Hauptbeschäftigung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Besteuerung (nur eine der 2 folgenden Möglichkeiten ist mit „ja“ zu beantworten)

1. Der Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung soll nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte besteuert werden

ja nein

2. Der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung beträgt nicht mehr als 538 EUR monatl. und die Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber pauschaliert.
D.h. der Arbeitgeber übernimmt neben den pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auch die pauschale Lohnsteuer i.H.v. 2%

ja nein

Schulabschluss

- Höchster allgemein bildender Schulabschluss:
- ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife oder gleichwertig
- Abitur/Fachabitur
- Abschluss unbekannt

Zutreffendes ankreuzen

-
-
-
-
-
-

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss:

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Meister/Technik o. gleichwertig
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion
- Abschluss unbekannt

-
-
-
-
-
-
-

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit 01.01.2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert.

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster liegt als **Anlage** bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet habe.

ja

nein

Der Arbeitnehmer verzichtet auf jegliche Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, innerhalb 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Ich verpflichte mich, bei nicht wahrheitsgemäßen oder verspäteten Angaben dem Arbeitgeber eintretende Schäden zu ersetzen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich der maschinellen Übermittlung von Bescheinigungen (BEA- Verfahren) schriftlich widersprechen muss.

Datum

Unterschrift Arbeitgeber_____ Unterschrift Arbeitnehmer_____

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**Allgemeines**

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.